

**Anschrift des Eigentümers / Nutzungsberechtigten / in Vollmacht der Eigentümer /  
Nutzungsberechtigten :**

Name :		Ort, Datum :	
Vorname :		Telefon :	
Straße :		Fax :	
PLZ / Ort :		Email :	

**An die  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Neumarkt 1  
56457 Westerburg**

Sachbearbeitung:

Frau Limbach  
Zimmer 122  
Tel.: 02663 – 291 514  
Fax: 02663 – 291 555

## Anmeldung von Wildschaden / Jagdschaden

Auf den nachstehend genannten Grundstücken, welche von mir bewirtschaftet werden, wurde am \_\_\_\_\_ ein Wildschaden durch (vermutliche Schadensursache) \_\_\_\_\_  
angerichtet:

Gemarkung	Flur	Flurstück-Nr.	Fläche ca. (m <sup>2</sup> )	Kultur

Den Schaden schätze ich auf:

EUR
-----

Von dem Schaden habe ich am \_\_\_\_\_ Kenntnis erhalten. Ich melde ihn hiermit an und beantrage Schadensersatz. Ersatzpflichtig ist:

Jagdpächter:

**Hinweis:** Sollte bei einem evtl. anzuberaumenden Ortstermin mit dem Jagdpächter keine Einigung über die Schadensregulierung erfolgen, so ist der Schaden durch einen amtlich bestellten Wildschadenschätzer zu bestimmen. Das Verfahren zur Feststellung eines Wildschadens ist kostenpflichtig.

Sonstige Angaben:

Es soll zunächst eine gütliche Einigung mit dem Jagdpächter angestrebt werden. Der Geschädigte setzt sich mit dem Jagdpächter in Verbindung.

Schadensanzeige aufgenommen durch:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Geschädigten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Amtsbezeichnung



Ansprechpartner bei der Verbandsgemeinde Westerburg:

Frau Limbach

Zi. 122

Tel. 02663/291-514

Fax 02663/291-555

Nachfolgend stellen wir Ihnen kurz das Verfahren in Wildschadensfällen dar.

## 1. Schadensanmeldung

Der Schadensfall muss einzeln nach Kenntnisnahme **innerhalb einer Woche** bei der Verbandsgemeindeverwaltung gemeldet werden. Ansonsten erlischt der Anspruch!

Dieser kann schriftlich (siehe Anmeldung im Anhang) oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Der Geschädigte setzt sich sodann mit dem Jagdpächter in Verbindung und versucht eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen.

Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung muss der Verbandsgemeinde **innerhalb einer Woche** mitgeteilt werden, ob eine Einigung stattgefunden hat. Bei verspäteter Mitteilung erfolgt eine Ablehnung des Verfahrens durch die Verwaltung.

## 2. Einvernehmliche Regelung

Sofern eine einvernehmliche Regelung stattgefunden hat, ist das Verfahren bei der Verbandsgemeindeverwaltung beendet. Es entstehen für Sie keine Kosten.

**Oder**

## 2. Orstermin

Sollte eine einvernehmliche Regelung nicht herbeigeführt werden können, beginnt das Vorverfahren.

**Ab diesem Zeitpunkt entstehen Ihnen Kosten!**

Die Verwaltung legt einen unverzüglichen Termin am Schadensort mit dem Wildschadenschätzer und den Betroffenen fest. Spätestens bis dahin müssen die Betroffenen eine Höhe des Schadensersatzes beziffern.

Über diesen Termin wird eine Niederschrift geführt, die von den Beteiligten unterschrieben wird.

Bei diesem Termin besteht noch einmal die Möglichkeit der gütlichen Einigung vor Ort.

Sollte auch diese nicht zustande kommen, stellt der Wildschadenschätzer den Schaden fest.

## Vorbescheid

Aufgrund der o.g. Schätzung erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung einen schriftlichen Vorbescheid über die Höhe des Schadensersatzes.

## Kostenbescheid

Die entstanden Kosten sind bei einer Schätzung vom Geschädigten und Ersatzpflichtigen im Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens zu tragen.

Im Falle einer gütlichen Einigung vor Ort haben sich die Geschädigten über die Verteilung der Kostenübernahme zu einigen.

Die Verwaltung erhebt hierbei Verwaltungsgebühren (13,00 € je angefangene Viertel-Stunde, mindestens jedoch 45,00 €) sowie entstandene Auslagen (z. B. Postgebühren und Dienstreisewerbung). Hinzu kommt die Vergütung des Wildschadenschätzers (inkl. Reisekosten).

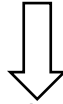
Bei einer gütlichen Einigung ersparen sich Geschädigte und Ersatzpflichtige Zeit und Geld. Wir bitten Sie daher, um eine gütliche Einigung bemüht zu sein.



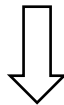
## Ablaufschema bei Wildschäden

**Schriftliche Anmeldung** oder Niederschrift  
bei der Verbandsgemeinde Westerburg  
Frau Limbach, Zimmer 122

Frist: 1 Woche nach Kenntnisnahme des Schadens



**Versuch der gütlichen Einigung** zwischen Geschädigten und Jagdpächter  
Frist: Mitteilung an Verbandsgemeinde innerhalb 1 Woche nach Anmeldung des Schadens



Nach Fristablauf  
Ablehnung Vorverfahren



Innerhalb der Frist



**Gütliche Einigung**  
Behördliches Verfahren beendet

**Ab hier entstehen Ihnen Kosten!**

---



Keine gütliche Einigung  
**Termin am Schadensort**

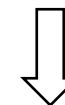
mit Wildschadensschätzer  
Mitteilung über Schadenshöhe erforderlich



**Gütliche Einigung vor Ort**  
Niederschrift über Einigung  
und  
Gebührenbescheid



**Keine gütliche Einigung**  
Wildschadensschätzer ermittelt den  
Schaden



Schriftlicher Vorbescheid  
und  
Gebührenbescheid